

Anlage 9

# Brandschutzordnung

## Postbahnhof

Straße der Pariser Kommune 8

10243 Berlin

Brandschutzordnung aufgestellt nach DIN 14096-1 bis 14096-3  
Teil A bis C

Stand : Juli 2002

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
I. Brandschutzordnung DIN 14096 Teil A	3
1. Muster und Aushänge	3
II. Brandschutzordnung DIN 14096 Teil B	4
1. Brandverhütung	4
2. Brand- und Rauchausbreitung	5
3. Flucht- und Rettungswege	5
4. Melde- und Löscheinrichtungen	6
5. Verhalten im Brandfall	6
6. Brand melden	7
7. Alarmsignale und Anweisungen beachten	7
8. In Sicherheit bringen	7
9. Löschversuche unternehmen	8
10. Besondere Verhaltensregeln	9
III. Brandschutzordnung DIN 14096 Teil C	10
1. Brandverhütung	10
2. Alarmplan	11
3. Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte	11
4. Löschmaßnahmen	11
5. Vorbereitung für den Einsatz	12
6. Nachsorge	12
Anlage: Alarmplan (Muster)	

## **I. Brandschutzordnung DIN 14096 Teil A**

### **1. Muster und Aushänge**

Ein Brand, der definitionsgemäß ein Schadenfeuer darstellt, das sich auf die Schädigung von Betriebsteilen genauso wie auf die Gesundheitsgefährdung von Personen erstrecken kann, muß zu verhindern versucht werden. Immer wieder kann bei der Rekonstruktion solcher Ereignisse festgestellt werden, daß Brände auf vermeidbare Ursachen, wie den unsachgemäßen Umgang mit offenem Feuer, Fahrlässigkeit oder der Nichteinhaltung von Betriebsvorschriften u.ä. zurückzuführen sind.

Die Brandschutzordnung soll daher einen wirksamen Beitrag zur Verbesserung des Brandschutzes leisten, indem sie durch betriebsbezogene Informationen und Verhaltensregeln das Brandschutzbewußtsein jedes einzelnen Mitarbeiters fördert.

Die in dieser Brandschutzordnung aufgezeigten Verhaltensregeln sind von jedem Veranstalter/Mitarbeiter zu befolgen.

Die Brandschutzordnung besteht aus 3 Teilen:

- Teil A: Aushang
- Teil B: für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben (alle Mitarbeiter)
- Teil C: für Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben

Teil A:

Die Brandschutzordnung DIN 14096 - Teil A ist Bestandteil der Aushänge.  
Ein Muster befindet sich als Anlage in diesem Hefter und in den Arbeitsbereichen sind entsprechende Aushänge an gut sichtbarer Stelle angebracht.

## **II. Brandschutzordnung DIN 14096 Teil B**

### **1. Brandverhütung**

Es ist notwendig, bestimmte Vorsorgemaßnahmen gegen ein Schadenfeuer zu treffen und die Verhaltensweisen dazu immer wieder zu trainieren. Darunter werden alle die Maßnahmen zusammengefaßt, die geeignet sind, Brände zu verhindern und die möglichen Auswirkungen von Brandwärme und Brandrauch zu begrenzen.

Alle Veranstalter/Mitarbeiter sind verpflichtet, durch größte Vorsicht und Einhaltung des vorbeugenden Brandschutzes zur Verhütung von Bränden und anderen Schadensfällen beizutragen. Sie haben sich über mögliche Brandgefahren im Postbahnhof und der Umgebung sowie über die Maßnahmen bei Eintreten eines Brandfalles zu informieren. Jeder Veranstalter hat die Unterweisung über die Brandschutzordnung schriftlich zu bestätigen. Er hat seine Mitarbeiter entsprechend einzuweisen.

**Rauchverbot:** Bei Filmvorführungen und bei Nutzung von Szenenflächen muß eine gesonderte Beurteilung des Rauchverbotes stattfinden.

Tabakreste oder Streichhölzer dürfen nur in nichtbrennbaren Aschenbechern abgelegt werden, sie sind nicht in Papierkörbe zu entleeren.

Abfälle, wie Altpapier, Kartonagen u.ä. sind aus den Bereichen grundsätzlich zu entfernen, und nur in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter zu geben. Es darf keine heiße Asche oder sonstige erhitzte Materialien in die Abfallbehälter gegeben werden.  
Altbatterien sind gesondert zu sammeln.

Brandentstehungsmöglichkeiten durch Zündquellen, wie der Umgang mit offenem Feuer ist nicht gestattet. Bei der Nutzung von Beleuchtungsgeräten, Heizplatten, Warmluft-erzeugern u.a. elektrischen Geräten sind die Betriebsanweisungen der Hersteller zu beachten. Weichen Brandschutzeinrichtungen von ihrem ordnungsgemäßen Zustand ab, so ist hierüber der Vermieter zu informieren. Dieses gilt insbesondere, wenn Beschädigungen jeder Art an den Brandschutzeinrichtungen feststellbar sind oder wenn die freie Zugänglichkeit zu den Brandschutzeinrichtungen nicht mehr gegeben ist.

Die Revision der ortsbeweglichen elektrischen Geräte ist auf der Grundlage der entsprechenden VDE-Richtlinien regelmäßig durchzuführen.  
Mängel an elektrischen Installationen und Anlagen sowie Anzeichen hierfür (flackerndes Licht, Schmorgerüche u.ä.) sind ebenfalls sofort dem Vermieter zu melden.  
Reparaturen und Revisionen dürfen nur von den dazu befugten Personen durchgeführt werden.  
Nach Vorstellungsschluß ist dafür zu sorgen, daß die Beleuchtung und alle elektrischen Geräte abgeschaltet werden.  
Sicherheits- und Telekommunikationseinrichtungen bleiben dauernd betriebsbereit und dürfen nicht abgeschaltet werden.

Schweißarbeiten, Trennschleifarbeiten oder ähnliche Verfahren in den Arbeitsräumen innerhalb des Werkgeländes bzw. Lagerräumen sind nur zulässig, wenn von dem Vermieter eine Schweißgenehmigung durch Gegenzeichnung des Schweißerlaubnis-scheines erteilt wurde.

Neben der Schweißgenehmigung muß auf dem Auftrag der konkrete Auftragsort, die auszuführende Firma und erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen bzw. Brandwachen ersichtlich sein.

Für Veranstaltungen, für die eine Szenenfläche erforderlich ist, wird diese auf eine Grundfläche von max. 100 m<sup>2</sup> beschränkt. Vorhänge, Deckenbehänge und Dekorationen bestehen aus mindestens schwerentflammbar Stoffen (Baustoffklasse B1). Gleiches gilt auch für Szenenpodien.

## **2. Brand- und Rauchausbreitung**

Die Feuerschutz- und Rauchschutztüren sind ständig geschlossen zu halten. Dieses gilt insbesondere für die Zugänge zu den Treppenträumen. Diese sind als Fluchtwege ausgelegt und müssen im Brandfall rauchfrei bleiben um die Gesundheit der Benutzer der

Treppenträume nicht zu gefährden. Dies wird durch ein selbsttätiges Schließen der Tür nach dem Öffnen erreicht.

**Aus diesem Grund dürfen Feuerschutz- und Rauchschutztüren nicht mit Keilen oder ähnlichem offen gehalten werden.**

Ein Ausnahme bilden Brandschutztüren mit bauaufsichtlich zugelassener Selbstschließenrichtung, welche im normalen Betrieb diese Türen ständig offen halten. **Diese dürfen nicht außer Betrieb gesetzt werden, nicht verstellt oder verkeilt werden.**

Es sind beim Verlassen der Räume nach Veranstaltungsende alle Fenster und Türen, sowie die Zugluft- oder Dachentlüftungen zu schließen.

### **3. Flucht- und Rettungswege**

Die Flucht- und Rettungswege sind im Gebäude durch die erforderliche Beschilderung ausgewiesen.

Im Brandfalle ist dem ausgeschilderten Verlauf der Fluchtwege zu folgen.

Es ist nicht gestattet, die angebrachte Beschilderung unbefugt zu entfernen, zu ändern oder durch das Aufstellen von Regalen u.ä. abzudecken.

Aufzüge dürfen im Brandfalle nicht benutzt werden. Es besteht Erstickungsgefahr.

Die Flucht- und Rettungswege sind ständig freizuhalten und dürfen nicht in ihrer erforderlichen Breite, etwa durch das Abstellen von Gegenständen oder durch Einbauten, eingeschränkt werden.

Es wird darauf hingewiesen, daß das Abstellen von Rollstühlen in Rettungswegen verboten ist.

Auch nur kurzfristiges Abstellen im Bereich von Flucht- und Rettungswegen, darf nicht geduldet werden. Erforderlichenfalls sind zum Abstellen der Gegenstände und für deren Beförderung Umwege und ein größerer Zeitaufwand zu berücksichtigen.

Die Flächen für die Feuerwehr, die Aufstell- und Bewegungsflächen, insbesondere die Zufahrten zum Objekt bzw. zu den Parkplätzen sind ständig freizuhalten.

Das Parken in den Zufahrten, der Feuerwehrumfahrt bzw. das Abstellen von Gegenständen und Fahrzeugen auf diesen Flächen ist nicht gestattet.

### **4. Melde- und Löscheinrichtung**

Bei Ausbruch eines Brandes ist dieser umgehend der Feuerwehr zu melden.

**Betätigen des Handfeuermelders oder Telefon Notruf 112**

Über die Hausalarmanlage (akustisches Signal bzw. Durchsage) werden die Besucher im Brand- bzw. Gefahrenfall alarmiert.

Löscheinrichtungen sind die in den Arbeitsbereichen aufgehängten Feuerlöscher und die vorhandenen Wandhydranten.

Alle Mitarbeiter des Veranstalters sind über die Standorte der Melde- und Löscheinrichtungen, sowie über die Handhabung der Feuerlöscher zu unterweisen.

## **5. Verhalten im Brandfall**

Im Brandfall ist Ruhe zu bewahren.  
Unüberlegtes Handeln führt zu Panik!

Im Brandfall sind folgende Maßnahmen erforderlich:

1. sofort der Feuerwehr über Telefon den Brand melden bzw. den Druckknopfmelder (roter Handmelder) betätigen.
2. Personen in Sicherheit bringen.
2. Gefährdete Personen (über Hausalarm – blauer Handmelder) warnen und hilflose Personen mitnehmen.
4. Türen schließen.
5. Ohne sich selbst zu gefährden, Löschversuche unternehmen.
6. Bei Eintreffen der Feuerwehr diese einweisen und nicht behindern.
7. Den Anweisungen der Feuerwehr sind unbedingt Folge zu leisten.
8. Den festgelegten Sammelplatz aufsuchen und auf weitere Anweisungen warten.

## **6. Brand melden**

Eine Brandmeldung über Telefon muß folgende Angaben enthalten und sollte ruhig und überlegt abgegeben werden:

1. Wer meldet?
2. Was ist passiert?
3. Wieviele sind betroffen/verletzt?
4. Wo ist etwas passiert?
5. Warten auf Rückfragen?

Eine Brandmeldung durch Betätigen eines Druckknopfmelders (roter Handmelder) läuft direkt bei der Feuerwehr auf.

## **7. Alarmsignale und Anweisungen beachten**

Bei einem Brand erfolgt die Alarmierung der Personen durch ein akustisches Signal (Hausalarm) bzw. mittels einer Durchsage.

Die Einweisung der Feuerwehr erfolgt durch den Verantwortlichen des jeweiligen Veranstalters oder dessen Stellvertreter.

Berechtigt, vor dem Eintreffen der Feuerwehr Anweisungen zu geben ist der Verantwortliche des jeweiligen Veranstalters.

Nach Eintreffen der Feuerwehr trifft der Einsatzleiter der Feuerwehr die alleinigen Anweisungen.

Die Feuerwehr ist neben der Information von etwaigen Vermißten auch über die Erfordernisse zur Bergung von betriebswichtigen Sachwerten und den schonenden Einsatz von Löschmitteln in bestimmten Bereichen aufzuklären.

## **8. In Sicherheit bringen**

Im Brand- bzw. Gefahrenfalle ist der Postbahnhof sofort zu verlassen und sich über die ausgeschilderten Fluchtwege ohne Panik ins Freie zu begeben.

Behinderte sind aus dem Gefahrenbereich mitzunehmen. Begleitpersonen sind für Behinderte im Rollstuhl vom jeweiligen Veranstalter abzustellen und namentlich festzuhalten. Diese sollten das Öffnen und Schließen von Türen ermöglichen, welche für Behinderte im Rollstuhl ohne fremde Hilfe schwer zu benutzen sind.

Aufzüge dürfen im Brandfall unter keinen Umständen als Fluchtweg genutzt werden. Beim Benutzen der Aufzüge im Brandfalle kann deren Funktionstüchtigkeit beeinträchtigt sein, so daß akute Erstickungsgefahr in den Aufzugskabinen besteht. Daher sind nur die ausgeschilderten Fluchtwege und Treppenträume zu benutzen.

Es ist dann der Hof als Sammelstelle aufzusuchen.

Die Unterrichtung der Einsatzkräfte über vermißte Personen erfolgt durch den Verantwortlichen des jeweiligen Veranstalters.

Befugt, Räumungen anzuordnen ist der Verantwortliche des jeweiligen Veranstalters.

## **9. Löschversuche unternehmen**

- Löschversuche, ohne Gefährdung der eigenen Person unternehmen, möglichst aus einer Deckung heraus löschen und auf gesicherte Rückzugswege achten.
- brennende Personen mit Decken, Mänteln oder sonstigen geeigneten Materialien oder durch wälzen auf dem Boden löschen,
- Entstehungsbrände unverzüglich mit den zur Verfügung stehenden Löschgeräten bekämpfen,
- wenn mehrere Feuerlöscher zur Verfügung stehen, dann diese gleichzeitig einsetzen,

Bei der Verwendung von Feuerlöschern folgende Handhabung beachten:

1. Handfeuerlöscher aus der Halterung entnehmen.

2. Handfeuerlöscher zum Brandort bringen und entsichern.
3. Schlagknopf oder Handrad betätigen.
4. Schlauch fest in die Hand nehmen.
5. Feuerlöscher erst am Brandort betätigen.
6. Zum Löschen in gebückter Haltung vorgehen, da in Bodennähe erfahrungsgemäß noch ausreichend Luft/Sauerstoff zum Atmen vorhanden ist.
7. Durch Druck auf die Löschpistole strömt das Löschmittel aus.
8. Restlöschmittel in den Kleinlöschgeräten zum Ablöschen möglicher Nachzündungen in den Behältern belassen.

## **10. Besondere Verhaltensregeln**

Jeder Brand, auch der Kleinste, ist nachdem die Feuerwehr alarmiert wurde, dem Vermieter zu melden.

Ist es nicht möglich ein Schadenfeuer mit den zur Verfügung stehenden Löschgeräten und -mitteln zu löschen, so ist sich zurückzuziehen und auf das Eintreffen der Feuerwehr zu warten.

## **III. Brandschutzordnung DIN 14096 Teil C**

Zusätzlich der im Teil B der Brandschutzordnung getroffenen Festlegungen ergeben sich für nachfolgend aufgeführte Personen spezielle Brandschutzaufgaben:

### **1. Brandverhütung**

#### **1.1. Aufgaben des Vermieters**

Die Aufgaben des Vermieters werden durch den

**Brandschutzbeauftragten** des Regionalbereiches Berlin/Brandenburg,  
Herrn Trippler, Tel. 030 / 55006864, wahrgenommen.

Er ist verantwortlich:

- für die Einhaltung der Brandschutzbestimmungen bei baulichen Änderungen bzw. Nutzungsänderungen
- für die Festlegung und Überwachung der Standorte der Brandschutzeinrichtungen bzw. der Stellflächen für die Feuerwehr sowie die Festlegung der Rettungswege

- für die Genehmigung und Kontrolle von Arbeiten die zu einer erhöhten Brandgefährdung führen können (Schweißen, Schneiden, Löten oder artverwandte Verfahren, Verkleben von Fußböden, Umgang mit Löse-/Beizmitteln o.ä.) nur nach Ausstellung eines dafür geeigneten Erlaubnisscheines
- für die fristgerechte Durchführung der Wartung an den Brandschutz- und Sicherheitseinrichtungen (Wartungsvertrag), sowie der Hausalarmanlage.
- für die regelmäßige Durchführung von Brandschutz und/oder Räumungsübungen
- für die Aktualisierung bzw. Fortschreibung der Feuerwehreinsatzpläne, der Fluchtwegpläne und der Brandschutzordnung sowie der Kontaktpflege mit der örtlichen Feuerwehr
- für die Erarbeitung und ständige Aktualisierung des Alarmplanes

## **1.2. Brandschutzaufgaben des Veranstalters**

Der Aufgabenbereich des Veranstalters umfaßt :

- Die Einweisung und Belehrung der Mitarbeiter in die Brandschutzordnung und tangierende Bestimmungen,
- Die ständige Kontrolle der Freihaltung der Flucht- und Rettungswege sowie der ordnungsgemäße Zustand der Beschilderung.
- Die ständige Überwachung der Funktionsfähigkeit der Brandmelde- und Löscheinrichtungen,
- Die Freihaltung des Löschwasserbrunnens auf dem Gelände,
- Die Freihaltung der Zufahrten zu den Objekten, sowie der Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr.
- Die Einhaltung des Rauchverbotes, sofern ausgesprochen
- Die Bereitstellung und Einweisung der Selbsthilfekräfte für den Brandschutz bei Veranstaltungen.
- Die namentliche Benennung der Personen, die im Gefahrenfall den jeweiligen zugeteilten Rollstuhlfahrern bei der Rettung behilflich sind.

## **2. Alarmplan**

Für das Objekt ist durch den jeweiligen Veranstalter ein Alarmplan zu erstellen, der ständig aktuell gehalten werden muß.

Er ist an der Brandmelderzentrale zu hinterlegen.

## **3. Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte**

Verletzte und behinderte Personen bedürfen der besonderen Betreuung und sind möglichst kurzfristig dem Sammelplatz zuzuführen.

Besondere Aufmerksamkeit gebührt im Brandfalle den Personenaufzügen. Es ist damit zu rechnen, daß diese im Brandfalle entgegen allen Vorschriften doch als Flucht- und Rettungswege genutzt werden. Daher sind alle Aufzüge auf eventuelles nichterreichen eines Geschosses und auf darin eingeschlossene Personen von den Selbsthilfekräften zu überprüfen.

#### **4. Löschmaßnahmen**

Die Selbsthilfekräfte für den Brandschutz werden wie folgt verteilt:

- 1 Person bei der BMZ
- 3 Personen Gleishalle

Ihre Aufgabe ist es, bei Notwendigkeit Entstehungsbrände zu löschen und Verletzte zu verorgen.

Die Selbsthilfekräfte für den Brandschutz verständigen sich über Sprechfunkgeräte untereinander.

Die Selbsthilfekräfte für den Brandschutz treffen sich nach Einleiten der ersten Maßnahmen zur Evakuierung und Brandbekämpfung an der BMZ. Zur Alarmierung weiterer Kräfte liegt hier der Alarmplan bereit.

#### **5. Vorbereitungen für den Einsatz der Feuerwehr**

Die Aufstell- und Bewegungsflächen (siehe Feuerwehrplan) dürfen nicht eingeschränkt sein.

Gleiches gilt für die Löschwasserentnahmestellen auf dem betriebsinternen Gelände.

Der Feuerwehr ist die Zufahrt auf das Gelände durch umgehendes Öffnen der Zufahrt zu ermöglichen.

Zusätzlich müssen die Feuerwehrpläne vorgehalten werden.

#### **6. Nachsorge**

Die Folgeschäden nach einem Schadenfeuer sollten durch Sichern der Brandstelle, also dem Abstellen einer Brandwache und Lüften der Brandstelle sowie durch kurzfristiges Beseitigen des eingesetzten Löschwassers möglichst gering gehalten werden.

Die eingesetzten Melde- und Löscheinrichtungen müssen nach Gebrauch wieder unverzüglich zum Einsatz vorbereitet und auf ihre Funktionstüchtigkeit hin überprüft werden.

Löscheinrichtungen sind nach einer Inbetriebnahme einer brandschutztechnischen und einer sicherheitstechnischen Überprüfung durch geeignetes Fachpersonal zu unterziehen.

Elektrische Anlagen und Betriebsmittel sind vor Wiederinbetriebnahme nach einem Brand durch geeignetes Fachpersonal einer Prüfung auf Betriebssicherheit zu unterziehen.

Die Brandschutzordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Vermieter

Anlage: **Alarmplan (Muster)**  
 Alarmierung im Brandfall

	Name	Telefon
Feuerwehr		
Vermieter		
Stellvertreter		
<b>Wichtige Rufnummern</b>		
<b>Intern</b>		
Elektro		
Gas		
Wasser		
Heizung		
<b>Extern</b>		
Polizei		
Rotes Kreuz		
Technisches Hilfswerk		
Wasserwerk (Störungsdienst)		
Elektrizitätswerk (Störungsdienst)		

### Räumungsalarm

Alarmierungsmittel: Sirene oder Durchsage

Alarmzeichen: Heulton